

Deutschland-Waiblingen: Straßentransport/-beförderung

OJ S 247/2023 22/12/2023

**Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge
Dienstleistungen**

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Rems-Murr-Kreis

Postanschrift: Alter Postplatz 10

Ort: Waiblingen

NUTS-Code: DE116 Rems-Murr-Kreis

Postleitzahl: 71332

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Amt für öffentlichen Personennahverkehr; Zu Händen von: Frau Grätz

E-Mail: vergabe-oepnv@rems-murr-kreis.de

Telefon: +49 7151/501-3183

Fax: +49 7151/501-1169

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.rems-murr-kreis.de/bauen-umwelt-und-verkehr/oepnv/uebersicht>

I.2. Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

I.3. Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

I.4. Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Kommunalbehörde

Abschnitt II: Gegenstand

II.1. Umfang der Beschaffung

II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Aufrechterhaltung der Busverkehre (nur Ausgleich für Sonderlasten (Ukrainekrieg u. Corona-Nachwirkungen, auch im Tarifbereich)) im Rahmen bestehender Genehmigungen im Linienb. RMK03

II.1.2. CPV-Code Hauptteil

60100000 Straßentransport/-beförderung

II.1.3. Art des Auftrags

Dienstleistungen

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

Busverkehr (innerstädtisch/regional)

II.2. Beschreibung

II.2.2. Weitere(r) CPV-Code(s)

60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

II.2.3. Erfüllungsort

NUTS-Code: DE116 Rems-Murr-Kreis

Hauptort der Ausführung: Im Landkreis Rems-Murr-Kreis

II.2.4. Beschreibung der Beschaffung

A. Der Auftraggeber als Aufgabenträger im ÖPNV beabsichtigt, lediglich zum Ausgleich von Sonderlasten, die im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg u. Nachwirkungen der Corona-Pandemie, einschl. Tarifmaßnahmen auftreten, die Verkehrsleistung mit Bussen des Linienbündels RMK03 Verkehrsraum Waiblingen Ost-West) als Gesamtleistung zu vergeben, und zwar direkt an den Inhaber der PBefG-Genehmigung. Deshalb hat der Auftrag auch nur eine kurze Laufzeit von 2 Jahren. Das Linienbündel RMK03 umfasst die Buslinien: Linie 205, Linie 207, Linie 208, Linie 209, Linie 216, Linie 218, Linie N21 und Linie N31. Die jährliche Betriebsleistung umfasst 1.234.500 Fz-km. Die Einzelheiten zu den Linien (z.B. Linienführung, Bedienzeiten, Bedienhäufigkeit/Takt etc.) als Mindestanforderungen ergeben sich aus den aktuellen Fahrplänen, die aufrufbar sind unter (<https://store.vvs.de/s/GWfnHjsxoQYaEFD>).

Bei der Verkehrsbedienung sind die Vorgaben der „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ im VVS (Version 1.7, Stand: 30.11.2017, abrufbar unter: : <https://www.rems-murr-kreis.de/fileadmin/Dateien/Dateien/%C3%84mter/OEPNV>

[/Linienbuen-del_gemeinsame_Unterlagen](#)

[/2017_11_30_Standards_im_Busverkehr_der_VBLK_Version_1.](#)

[7_16_Dateien_zusammengefuegt.pdf](#)) einzuhalten, auf die diese Vorinformation verweist.

Im gesamten Linienbündel sind die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVS in der aktuellen Version einzuhalten (abrufbar unter: <https://www.vvs.de/download/VVS-Gemeinschaftstarif-2023.pdf>).

Der Betreiber hat die Anforderungen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG) einzuhalten. Es sind insbesondere die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge (TVN-BW) einzuhalten. Der Betreiber sowie seine Nachunternehmer und Verleihunternehmen, soweit diese vor der Erteilung des Auftrags bekannt sind, haben die erforderlichen Verpflichtungserklärungen nach §§ 3 Abs. 3, 4 LTMG Baden-Württemberg vor der Erteilung des Auftrags abzugeben.

Die Unterauftragsvergabe (Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007) ist mit der Maßgabe zulässig, dass der Betreiber den bedeutenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst erbringt. Mit dieser Vorinformation kommt der Auftraggeber seiner Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG nach. Diese Vorinformation stellt zugleich eine Bekanntmachung gem. § 135 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GWB dar. Der Auftrag wird ohne vorherige Veröffentlichung einer gesonderten Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt vergeben, weil die Direktvergabe Voraussetzungen vorliegen.

(Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

II.2.7. Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags

Beginn: 01/01/2025 Laufzeit in Monaten: 24

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1. Verfahrensart

Direkte Vergabe eines kleinen Auftrags (Artikel 5 Absatz 4 der VO (EG) Nr. 1370/2007)

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1. Zusätzliche Angaben

A. Die Lkr. führen eine Direktvergabe für einen Auftrag mit kurzer Laufzeit durch. Die Direktvergabe dient zur Überbrückung und zum geordneten Übergang in ein europaweites Wettbewerbsverfahren. Es werden nur Sonderlasten ausgeglichen, die im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg u. Nachwirkungen der Corona-Pandemie, einschl. Tarifmaßnahmen auftreten. Soweit unter IV.1) „Direkte Vergabe eines kleinen Auftrags“ angegeben ist, erfolgt dies, weil die Angabe anderer Verfahrensarten (Art.5 Abs.1 S.2 VO 1370/2007 iVm. Vergaberichtlinienrecht) technisch nicht möglich ist. Es wäre auch eine Vergabe nach Art.5 Abs.5 VO 1370/2007 möglich.

B. Die Verkehrsleistung wird als Gesamtleistung vergeben (§8a Abs.2 S.4 PBefG iVm. §13 Abs 2a S.2 PBefG).

C. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für eigenwirtschaftliche Verkehre nach §12 Abs.6 S.1 PBefG sind spätestens 3 Monate nach der Vorinformation zu stellen (Ausschlussfrist). Die eigenwirtschaftlichen Anträge müssen die in dieser Vorinformation, dem NVP und die in sonstigen in Bezug genommenen Dokumenten angegebenen Anforderungen erfüllen. Die eigenwirtschaftlichen Anträge können sich nur auf die Gesamtleistungen und nicht auf Teilleistungen beziehen. Sonst ist die Genehmigung nach § 13 Abs. 2a PBefG zu versagen. Die Dauerhaftigkeit des Verkehrs zählt zu den sonstigen öffentlichen Verkehrsinteressen gem. §13 Abs.2 Nr.3 PBefG; bestehen wegen konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Auskömmlichkeit der beantragten Verkehre, sind die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

D. Die Verkehre haben die Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards einzuhalten (§8a Abs.2 S.3 PBefG); bei eigenwirtschaftlichen Anträgen wird die verbindliche Zusicherung der Einhaltung dieser Anforderungen erwartet.

1. Anforderungen Fahrplanangebot: Es muss mind. den aktuellen Fahrplänen entsprechen; der Angebotsstandard darf nicht verschlechtert werden. Die aktuellen Fahrpläne sind abrufbar unter <https://store.vvs.de/s/GWfnHjsxoQYaEFD>. Die Gefäßgrößen bzw. Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge muss die Fahrgastnachfrage befriedigen. Ein Anpassungsbedarf beim Fahrplanangebot kann sich infolge von Änderungen der Stundenpläne von Schulen und von Änderungen im Verkehr von S-Bahn und Regionalzügen ergeben. In Abstimmung mit dem Auftraggeber ist der Fahrplan anzupassen, wobei der Leistungsumfang erhalten bleiben muss.

2. Anforderungen Standards: Einzuhalten sind die „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ im Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) (Version 1.7, Stand: 30.11.2017, abrufbar unter: https://www.rems-murr-kreis.de/fileadmin/Dateien/Dateien/%C3%84mter/OEPNV/Linienbuen-del_gemeinsame_Unterlagen

[/2017_11_30_Standards_im_Busverkehr_der_VBLK_Version_1.7_16_Dateien_zusammengefuegt_.pdf](https://www.rems-murr-kreis.de/fileadmin/Dateien/Dateien/%C3%84mter/OEPNV/Linienbuen-del_gemeinsame_Unterlagen/2017_11_30_Standards_im_Busverkehr_der_VBLK_Version_1.7_16_Dateien_zusammengefuegt_.pdf)), auf die diese Vorinformation verweist.

Im gesamten Linienbündel sind die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVS in der aktuellen Version einzuhalten (abrufbar unter: <https://www.vvs.de/download/VVS-Gemeinschaftstarif-2023.pdf>). Die in Bezug genommenen Dokumente sind öffentlich zugänglich (§8a Abs.2 S.5 PBefG).

3. Anforderungen Beförderungsentgelte:

Der Gemeinschaftstarif des VVS als Höchstattarif nach den Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anforderungen stehen im Einklang mit den politischen Zielen des NVP. Die Anforderungen sind wesentlich gem. §13 Abs.2a PBefG.

E. Nachprüfungsverfahren: Verstöße gegen Vergaberecht sind gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen zu rügen (§160 Abs.3 S.1 Nr.1 GWB). Wird der Rüge nicht abgeholfen, muss innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des

Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, Vergabenachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, (Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Fax: 0721 9263985, Tel: 0721 926-8730) eingereicht werden (§160 Abs.3 S. 1 Nr. 4 GWB). Anderenfalls tritt Präklusion ein (Unzulässigkeit).

VI.4. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

18/12/2023